

Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit

Ein Programm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen



durchgeführt von



Außenstelle Nordrhein-Westfalen

Schadowstr. 74

40212 Düsseldorf

nrw@engagement-global.de

Fon 0211 175 257 11

Fax 0211 175 257 20

H I N W E I S E

zum Fördervertrag zur Förderung der
entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit



Inhalt

I. Förderzweck

II. Rechtsgrundlagen

III. Förderfähige Maßnahmen und Aktionen (Gegenstand der Förderung)

1. Informations- und Bildungsveranstaltungen zum Themenbereich
"Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und entwicklungspolitische Bildungsarbeit"
2. Schulung von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen und Mitgliedern
von Eine-Welt-Gruppen und mit ihnen verbundenen Gruppen
und Einzelpersonen
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Gemeinsame Vorhaben mehrerer Eine-Welt-Gruppen
5. Sonstige Projekte
6. Im Einzelnen sind folgende Leistungen förderfähig:
 - 6.1 Honorare
 - 6.2 Kulturelles Beiprogramm
 - 6.3 Unterkunft und Verpflegung
 - 6.4 Fahrtkosten
 - 6.5 Miete von Räumen
 - 6.6 Veranstaltungstechnik
 - 6.7 Seminarmaterialien
 - 6.8 Einsatz von Medien (Miete für Filme, Videos, ...)
 - 6.9 Organisationskosten
 - 6.10 Bewirtungskosten
 - 6.11 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
7. Keine Förderung laufender Personal - und Sachkosten

IV. Wer kann eine Förderung erhalten?

V. Fördervoraussetzungen

VI. Art, Umfang und Höhe der Förderungen, Eigenleistungen

1. Förderhöchstbetrag
2. Eigenanteil
3. Eigenleistung durch bürgerschaftliches Engagement
4. Finanzierungsplan und Kostenplan

VII. Verfahren

1. Antragsverfahren
 2. Fördervertrag
-

I. Förderzweck

Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit ist wichtig, um ein Bewusstsein für globale Zusammenhänge zu schaffen, das Wissen über die Situation in Entwicklungsländern zu verbreitern, Fremdenfeindlichkeit vorzubeugen und bei den Bürgerinnen und Bürgern die Bereitschaft zu wecken, einen eigenen Beitrag zu einer gerechten globalen Entwicklung zu leisten. Die Landesregierung unterstützt das bürgerschaftliche Engagement von Organisationen und Initiativen in diesem Themenfeld durch das Programm zur „Entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit“. Das Programm wird im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen von der Engagement Global gGmbH – Außenstelle NRW durchgeführt.

II. Rechtsgrundlagen

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet Engagement Global – Außenstelle NRW in Abstimmung mit der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Engagement Global - Außenstelle NRW kann nur solche Maßnahmen fördern, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Antragstellenden müssen die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

III. Förderfähige Maßnahmen und Aktionen (Gegenstand der Förderung)

Die im Nachfolgenden dargestellten Maßnahmen und Aktionen können als förderfähige Ausgaben anerkannt werden:

1. Informations- und Bildungsveranstaltungen zum Themenbereich "Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und entwicklungspolitische Bildungsarbeit":

Dies gilt für Seminare, Workshops, Tagungen und vergleichbare Veranstaltungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

2. Schulung von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen und Mitgliedern von Eine-Welt-Gruppen und mit ihnen verbundenen Gruppen und Einzelpersonen:

Förderfähig sind Seminare o.ä. Veranstaltungen, wenn die Eine-Welt-Thematik im Mittelpunkt steht (keine technischen Schulungen).

3. Öffentlichkeitsarbeit:

Öffentlichkeitsarbeit begleitend zu Veranstaltungen oder als eigenständige Maßnahme entwicklungspolitischer Bildungs- oder Öffentlichkeitsarbeit ist förderfähig.



4. Gemeinsame Vorhaben mehrerer Eine-Welt-Gruppen:

Für Vorhaben gemäß Ziffer 1 bis 3, die von mehreren Eine-Welt-Gruppen gemeinsam durchgeführt werden, gelten die Förderbestimmungen entsprechend.

5. Sonstige Projekte:

Sonstige Projekte, die von den Förderhinweisen nicht erfasst werden, sind im Einzelfall vor Antragstellung mit Engagement Global – Außenstelle NRW im Hinblick auf eine eventuelle Förderfähigkeit abzustimmen.

6. Im Einzelnen sind folgende Leistungen förderfähig:

6.1 Honorare

Die Höhe der Honorare muss die fachliche Qualifikation der Referent/ -innen berücksichtigen.

a) Moderation / Seminarleitung

je Seminartag für Leitung einer Seminar-Arbeitsgruppe

pro Veranstaltung

Ist die Moderation/Seminarleitung auch mit einem Referat verbunden, ermäßigt sich das Honorar hierfür auf 50 % der Höchstsätze zu Punkt.

b) Referenten und Referentinnen

je Vortrag (ausgearbeitet) mit Diskussion

bei mehren Vorträgen je Person und Veranstaltung:

- *Werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der veranstaltenden Eine-Welt-Gruppen als Referenten eingesetzt, so können sie die gleichen Honorare beanspruchen, sofern schriftlich ausgearbeitete Vorträge vorliegen.*
- *Höhere Honorare für Referenten und Referentinnen müssen im Einzelfall besonders begründet werden.*

c) Podiumsdiskussionen

je Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einem Podium (ganztags)

d) Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen

Honorare pro Tag

Höhere Honorare müssen im Einzelnen besonders begründet werden und sind vor Antragstellung mit Engagement Global – Außenstelle NRW abzustimmen



6.2 Kulturelles Beiprogramm (Theater- und Musikgruppen)

Musikgruppen je Gruppe und Veranstaltung,
Theatergruppen mit bildungspolitischem Auftrag je Aufführung
Höhere Gagen müssen im Einzelnen besonders begründet werden und sind vor Antragstellung mit Engagement Global- Außenstelle NRW abzustimmen.

6.3 Unterkunft und Verpflegung

Seminarleitung, Referenten und Referentinnen und Teilnehmer und Teilnehmerinnen, pro Tag und Person: *Höhere Unterkunfts- und Verpflegungskosten bedürfen der besonderen Begründung. Die Veranstaltungen sollen in möglichst kostengünstigen Tagungsstätten durchgeführt werden.*

6.4 Fahrtkosten

Für Seminarleitung, Referenten und Referentinnen (Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen DB 2. Klasse)

- oder -

Km-Pauschalen¹ werden analog zu den Regelungen des Reisekostenrechts des Landes NRW gewährt

- *Fahrtkosten von Teilnehmern und Teilnehmerinnen werden nicht gefördert.*

- *Eventuelle Härtefallregelungen sind im Einzelfall vor Antragstellung mit Engagement Global – Außenstelle NRW abzustimmen.*

6.5 Veranstaltungstechnik

Kosten hierfür sind im Einzelfall vor Antragstellung mit Engagement Global - Außenstelle NRW abzustimmen.

6.6 Seminarmaterialien

je Veranstaltung

¹s. LRKG § 6 / Auszug: 0,30 € für die ersten 50 km, jeder weitere km 0,20€ (Nutzung privates Kfz) höchstens jedoch 100,00 €, bzw. 0,13 € für die ersten 50 km, jeder weitere km 0,10 € (Nutzung privates zweirädriges Kfz) höchstens jedoch 50,00 €, ggf. 0.02 Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer



6.7 Einsatz von Medien

Miete für Filme, Videos und Präsentationen

6.8 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Druck von Plakaten, Programmheften und sonstigen Werbeträgern kann begleitend zu Veranstaltungen oder als eigenständige Maßnahme entwicklungspolitischer Bildungs- oder Öffentlichkeitsarbeit anerkannt werden. Dazu zählen auch die Kosten für Aufbau und Unterhaltung von entwicklungspolitischen Ausstellungen und Präsentationen.

6.9 Sonstiges

a) Miete von Räumen

Mietkosten sind im Regelfall nicht förderfähig, der Ausnahmefall ist besonders zu begründen.

b) Catering, Bewirtungskosten

Bewirtungskosten sind im Regelfall nicht förderfähig. *Ausnahmen sind besonders zu begründen und vor Antragstellung mit Engagement Global- Außenstelle NRW abzustimmen.*

c) andere (mit Begründung)

Andere Kosten sind besonders zu begründen und vor Antragstellung mit Engagement Global- Außenstelle NRW abzustimmen

Organisationskosten

Organisationskosten für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Veranstaltungen (Porto, Telefon etc.) werden mit einem Pauschalbetrag der zuwendungsfähigen Gesamtkosten berücksichtigt.

7. Keine Förderung laufender Personal - und Sachkosten

Es werden keine laufenden Personal- und Sachkosten des Projektträgers (z.B. Gehälter, laufende Unterhaltskosten einer Geschäftsstelle, Büromaterialien, Öffentlichkeitsarbeit) gefördert, sofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen.



IV. Wer kann eine Förderung erhalten?

Förderungen können ausschließlich natürliche und juristische Personen und Personengruppen aus Nordrhein-Westfalen erhalten, nicht jedoch Gemeinden und Gemeindeverbände. Bundesweit tätige Organisationen, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, können eine Förderung für Maßnahmen erhalten, die sich ausschließlich auf Nordrhein-Westfalen beziehen, oder deren Teilnehmer überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen.

V. Fördervoraussetzungen

- Förderungen können nur bewilligt werden, wenn der Zweck nicht durch andere Mittel erreicht werden kann. Förderungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- Förderungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind oder für die eine Genehmigung zur Abrechenbarkeit kostenwirksamer Vereinbarung getroffen wurde.

VI. Art, Umfang und Höhe der Förderungen, Eigenleistungen

1. Förderhöchstbetrag

Die Förderung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € gewährt.

2. Eigenanteil

Die Empfänger einer Förderung haben sich grundsätzlich mit einem Eigenanteil von mind. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Maßnahme zu beteiligen.

3. Eigenleistung durch bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann ggf. als fiktive Ausgabe gemäß der "Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichen Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei des Landes NRW anerkannt werden.

Die im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements erbrachten Eigenleistungen werden bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt berücksichtigt:

- Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 €.
- Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann Engagement Global – Außenstelle NRW im Einzelfall einen höheren Betrag bewilligen.

- Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung (z.B. Aufsichtsrat, Geschäftsführung etc.) bei den Zuwendungsempfängern erbracht werden.

4. Kosten- und Finanzierungsplan

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die **Finanzierung** des Projekts sind in dem als Anlage 1 beigefügten Formblatt "Antrag auf Gewährung einer Zuwendung" unter Nr. 3 "Finanzierungsplan" aufzuführen. Für die Darstellung der **Kosten** nach Kostenpositionen ist das in der Anlage 2 beigefügte Muster "Kosten- und Finanzierungsplan" zu verwenden. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

VII. Verfahren

1. Antragsverfahren

Die Förderung ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH – Service für Entwicklungsinitiativen
Außenstelle Nordrhein-Westfalen
Schadowstraße 74
40212 Düsseldorf

mit dem als Anlage 1 beigefügten Formblatt "Antrag auf Gewährung einer Zuwendung" zu beantragen.

- Der Antrag soll mindestens **sechs Wochen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme²** vollständig bei Engagement Global – Außenstelle NRW vorliegen
- Die Antragsunterlagen müssen so **detailliert** sein, dass sie ohne weitere Rückfragen eine Beurteilung des Vorhabens ermöglichen.
- Juristische Personen und Personengesellschaften müssen dem Antrag, soweit nicht bereits bei der Engagement Global - Außenstelle NRW vorhanden, eine **Satzung** des Antragstellers und einen aktuellen **Registerauszug** (Vereins-/Handelsregister) hinzuzufügen.
- Die Anträge müssen **rechtsverbindlich unterschrieben** sein.

2. Fördervertrag

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Fördervertrag zwischen den Antragstellenden und Engagement Global - Außenstelle NRW.

² (Als Beginn der Maßnahme ist z.B. der Abschluss von Verträgen (Lieferungs- oder Leistungsverträgen) anzusehen, die mit der Maßnahme unmittelbar zusammenhängen)